

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.
- (3) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 (1) der Satzung verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum **01. Februar** für das laufende Geschäftsjahr in vollem Umfang fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, tritt § 6 (3) b der Satzung in Kraft.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. siehe § 14 (2) f der Satzung

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags und sonstige Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann mit Begründung die Höhe von Zweck gebundenen Umlagen festlegen, sofern diese nicht durch die Mitgliederversammlung definiert sind.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (2) Bei Neuaufnahmen gilt das Alter zum Beitrittszeitpunkt für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird für das laufende Geschäftsjahr ein Beitragssatz von 50% erhoben.
- (6) Der erste Mitgliedsbeitrag ist spätestens 2 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Beitragshöhen und Zahlungsfristen bleiben bei unterschiedlichen Zahlungsformen gleich.
- (2) Wünscht ein Mitglied den Einzug durch ein SEPA-Lastschriftverfahren, braucht der Vorstand eine schriftliche Einzugsermächtigung.
- (3) Bis zur Eröffnung eines Vereinskontos im Namen des ‚FROG‘ dürfen Mitgliedsbeiträge gegen Erhalt einer Quittung beim Schatzmeister bar bezahlt werden.
- (4) Mit Eröffnung des Vereinskontos wird die Beitragszahlung per Überweisung gewünscht.

§ 6 Beitragsformen

- (1) Der Beitrag wird ermäßigt für Mitglieder bis Vollendung des 16. Lebensjahres oder in Einzelfällen durch Antrag beim Vorstand.
- (2) Beitragssätze:

Jahresmitgliedsbeitrag	ermäßigt:	14,00 €
Jahresmitgliedsbeitrag	regulär:	28,00 €